

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	208 – Kinder, Jugend u. Familie - Jugendamt
	Bearbeiter/in	Friederike Krentz
	Telefon (0202)	563 21 22
	Fax (0202)	563 81 09
	E-Mail	Friederike.Krentz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.11.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/1075/06-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.12.2006	Jugendhilfeausschuss	Entgegennahme o. B.
Beantwortung der gemeinsamen Anfrage der CDU- und der SPD-Fraktion zur Kindeswohlgefährdung		

Grund der Vorlage

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU und SPD im Jugendhilfeausschuss für einen Bericht zum Thema „Hilfe zur Erziehung – Maßnahmen in Wuppertal“ (Drs.-Nr. VO/1075/06)

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), das am 01.10.05 in Kraft getreten ist, präzisiert durch verschiedene – neu gefasste oder neu eingefügte – Normen den Schutz bei Kindeswohlgefährdung. Der im Fokus dieser Empfehlung stehende § 8 a SGB VIII ist in ein Gesamtsystem von Normen eingebettet, in dessen Rechtsspektrum er nur ein Instrument zur Gewährleistung des besseren Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl darstellt. Gleichwohl kommt ihm eine zentrale Bedeutung zu.

Die Fragen wurden thematisch zusammengefasst und wie folgt beantwortet:

Fragen 1 und 11

Welche Anhaltspunkte müssen vorliegen, damit das Jugendamt Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ergreift?

Welche Vorfälle und Gegebenheiten schließen es grundsätzlich aus, dass ein Kind in der Familie verbleibt?

Bei „gewichtige Anhaltspunkte“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der an die Gefährdungstatbestände des § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) anknüpft. Das Jugendamt hat Maßnahmen zu ergreifen, wenn eine gegenwärtige Gefahr oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Ob diese Kriterien erfüllt und welche Maßnahme gegen den Willen der Personensorgeberechtigten (Einschaltung des Gerichts und/oder Inobhutnahme) dann geeignet ist, hängt von der jeweiligen Problemlage des Einzelfalls ab und kann nicht pauschal beantwortet werden (z.B. Körperverletzung, sexuelle Gewalt, schwere Vernachlässigung, Selbstgefährdung und Suizidgefahr).

Ein Verbleib in der Familie ist dann ausgeschlossen, wenn der Schutz des Kindes vor Gefahren durch beide/ einen Personensorgeberechtigten nicht sichergestellt ist.

Frage 2

Wie wird insbesondere der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ definiert?

„Kindeswohlgefährdung“ und „Erziehung zum Wohl des Kindes nicht gesichert“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Definition im Einzelfall und unter Abwägung aller fördernden und gefährdenden Einflüsse von Fachkräften zu treffen ist. Es gibt keine einheitlichen und objektivierbaren Kriterien, die Kindeswohlgefährdung zweifelsfrei definieren.

Im folgenden werden einige fachlich anerkannte Begriffsklärungen wiedergegeben:

Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersagen lässt“. (BGH, FamRZ, zitiert nach Kindler; Lillig 2005)

Es werden 4 Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden:

Vernachlässigung ist ein „andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet“ (Kindler 2006).

Körperliche Misshandlungen sind „Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen..., die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen“ (Kindler 2006).

Seelische Misshandlungen sind „wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“ (zitiert nach Kindler 2006).

Sexueller Missbrauch „ist eine sexuelle Handlung, bei der eine Person die durch ihre Geschlecht, Alter, Autorität, soziale Stellung, materielle, kognitive o.ä. Ressourcen begründete Position ausnutzt, um ihre eigenen Bedürfnisse nach Macht, Anerkennung, Körperkontakt,

Intimität, sexuelle Befriedigung gegen den Willen und auf Kosten der körperlichen und seelischen Integrität eines Mädchen oder Jungen befriedigt“ (Weber, Rohleder, 1995).

Die meisten Situationen im Kontext von Kindeswohlgefährdung sind weder eindeutig zu interpretieren, noch weisen sie eindeutig auf erforderliche Interventionen hin. Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe stehen immer vor der Notwendigkeit Einschätzungen vornehmen zu müssen und auf diese ihre Tätigkeit auszurichten.

Literaturnachweise:

Kindler, Lillig u.a. (Hg) Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und ASD, DJI Online-Publikation, 2006

Ressort Jugendamt und Soziale Dienste, Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, Konzept im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für die von sexueller Gewalt betroffenen und bedrohten Mädchen und Jungen, Wuppertal, 1997

Frage 3

Wie reagiert das Jugendamt, wenn Dritte Mitteilungen über mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen machen?

Wenn eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt von Dritten gemeldet wird (z.B. telefonisch), erfolgt eine erste Einschätzung der Gefährdung anhand folgender Fragen an den Hinweisgeber/ die Hinweisgeberin

- Nennen Sie bitte Namen und Telefon Nr. für evtl. Rückfragen.
- Sind sie damit einverstanden, dass Ihr Name gegenüber der Familie genannt wird, falls diese Auskunft erhalten möchte, von wem die Hinweise kamen?
- Welche Person hat die Beobachtungen gemacht? (Hinweisgeber/in selbst oder andere Personen)
- Wann haben Sie die Beobachtungen gemacht? (Zeitpunkt der letzten Beobachtung, Beobachtungszeitraum)
- Wie viel Kinder sind betroffen?
- Wie alt sind die Kinder?
- Wissen Sie, von wem die Gefahr ausgehen könnte oder haben Vermutungen darüber?
- Wissen Sie, wo die Geschehnisse stattfanden oder haben Vermutungen darüber? (z.B. Anschrift)
- Welche zukünftigen Gefährdungen werden von Ihnen aufgrund Ihrer Beobachtungen befürchtet?
- Was denken Sie, was nun passieren muss? (Abfrage der Fremdeinschätzung zur Dringlichkeit einer Intervention)
- Wissen Sie, ob bereits andere Personen oder Institutionen Hilfe geleistet haben?
- Haben Sie die Polizei informiert?

Anmerkungen:

- Bei Säuglingen ist immer von einer akuten Gefährdung auszugehen.
- Jede Meldung (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch) durch namentlich bekannte oder anonyme Bürger/innen und durch Institutionen, ist von der informierten Fachkraft auf einem Formblatt zu dokumentieren.

Handlungsschritte

1. Überprüfung, ob bereits ein Vorgang besteht

Mit der Aufnahme der Mitteilung entsteht ein Fall, der unverzüglich zu bearbeiten ist:

- in eigener Zuständigkeit oder
- durch sofortige Weitergabe an die zuständige Fachkraft/die Vertretung. Sind diese nicht erreichbar, bleibt die informierte Fachkraft zuständig, bis die zuständige Fachkraft/ Vertretung tätig wird.

2. Einschätzung durch mehrere Fachkräfte

Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (§ 8 a Abs. 1 SGB VIII), wird sofort nach Eingang der Information im 4-Augengespräch unter den Fachkräften geklärt. Ist dies nicht der Fall, ist das Verfahren beendet. Dies ist auf dem Vordruck „Formblatt zum Verfahren bei Meldungen von Kindeswohlgefährdungen“ zu vermerken.

Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine gegenwärtige oder akut drohende Gefahr vorliegen

1. Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, soweit zeitlich noch möglich (vgl. § 8a Abs.1)

Information der BSD-Leitung des/der Experten/in bei schwerwiegenden Kindeswohlgefährdungen

Es ist unverzüglich ein Hausbesuch durchzuführen.

Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten einzubeziehen, wenn der Schutz dadurch nicht gefährdet wird (§ 8 a Abs. 1 SGB VIII). Die Einschätzung der Mitwirkungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten (Elternverantwortung) wird auf dem Formular „Einschätzung zur Mitwirkungsbereitschaft“ (wird zurzeit noch entwickelt) dokumentiert.

Es erfolgt eine Einschätzung dazu, ob das Wohl des Kindes durch die Personensorgeberechtigten gewährleistet ist, zum Teil nicht gewährleistet oder überhaupt nicht gewährleistet ist?

Dies beinhaltet:

- die *Problemakzeptanz*

Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder/Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

- die *Problemkongruenz*

Stimmen die Sorgeberechtigten und die Fachkraft in der Problembewertung überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

- die *Hilfeakzeptanz*

Sind die Sorgeberechtigten und Kinder/Jugendlichen bereit, Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

2. Angebot geeigneter und notwendiger Hilfen zur Abwendung der Gefährdung an Personensorge- oder den Erziehungsberechtigte/n

Dabei wird versucht zu erreichen, dass Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte die Unterstützung von anderen Leistungsträgern, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei in Anspruch nehmen (§ 8 a Abs.1).

3. Einschaltung der anderen Stellen, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist oder die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht mitwirken (z.B. ein Arzt/eine Ärztin zur Abklärung des Gesundheitszustandes des Kindes/der/des Jugendlichen - die Polizei, wenn der Zutritt der Wohnung verwehrt wird - zur Beurteilung der Gefährdungssituation Fachkräfte anderer Institutionen wie z.B. Kindergarten, Schule, Familiengericht).
4. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Wenn keine Anhaltspunkte für eine akute oder akut drohende Gefahr vorliegen, aber ein HzE - Bedarf besteht

Besteht keine akut drohende Gefahr, erfolgt sobald wie möglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntwerden eine Kontaktaufnahme zur Familie, Kind, Jugendlichen. Eine fachliche Beurteilung der Gefährdungssituation und eine Festlegung weiterer Handlungsschritte wird im jeweiligen Team des BSD vorgenommen. Die unterschiedlichen fachlichen Vorgehensweisen bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch sind verbindlich zu berücksichtigen.

1. Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen, wenn der Schutz dadurch nicht gefährdet wird.

Bei den Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten ist darauf hinzuwirken, dass diese die Unterstützung von anderen Leistungsträgern, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei in Anspruch nehmen.

Den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten sind geeignete und notwendige Hilfen vorzuschlagen, wenn dadurch eine Abwendung der Gefährdung ermöglicht werden kann.

2. Bei Meldungen durch Institutionen stellt die fallverantwortliche Fachkraft innerhalb weiterer 4 Wochen den aktuellen Fallverlauf zur erneuten gemeinsamen Einschätzung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise im Team vor und innerhalb weiterer 14 Tage im Fachreferat/Beratung und Qualifizierung. Dies ist nicht erforderlich, wenn ein Fachgespräch zur Klärung von HzE geführt werden soll oder wenn schon eine HzE-Maßnahme in der Familie installiert ist.
3. Anrufung des Familiengerichts gem. § 8 a Abs. 3, wenn das Kindeswohl mit Eingriffen in die Personensorge sichergestellt werden muss. Dies gilt bereits auch dann, wenn die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In dringenden Fällen kann das Gericht per FAX um Entscheidung im Rahmen einer einstweiligen Anordnung gebeten werden. Auch nach einer Beschlussfassung des Familiengerichtes soll versucht werden, eine Kooperationsbereitschaft der Eltern zu erwirken. Ziel ist es, das Kind/die Kinder unter Vermeidung zusätzlich belastender

Faktoren und unter Mitwirkung der Eltern in eine Inobhutnahmeeinrichtung bzw. in eine Einrichtung gem. § 34/Pflegestelle gem. § 33 SGB VIII unterbringen zu können.

Frage 4

Wie häufig treten Fälle von akuter Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Misshandlung auf, die es erforderlich machen, die Inobhutnahme des Kindes unverzüglich einzuleiten und das Familiengericht einzuschalten?

In der Auswertung der Inobhutnahmen (Bericht JHA vom 13.06.06) wurden **2004 und 2005** folgende Angaben als Aufnahmegründe benannt:

Anlass der Hilfe	2004 von 561 Zählungen	2005 von 602 Zählungen	
Ausfall der Eltern	32	79	
Krise in Familie	311	269	
Gewalt in Familie	61	61	

Fragen 5 und 12

Wie viele Kinder und Jugendliche und deren Familien werden von der Stadt Wuppertal im Bereich „Hilfe zur Erziehung“ betreut? Wie viele Kinder werden aufgrund von akuten Not- oder Krisensituationen kurzzeitig in einem Heim oder Pflegefamilie untergebracht? Wie viele Kinder, Jugendliche und Familien werden ambulant betreut? Wie hoch ist der Anteil familienunterstützender Hilfen?

a) Hilfearten und Personen

Erhebungstag 31.10.2006 Hilfen gem. 27 ff. SGB VIII	Maßnahmen / Fälle	Insgesamt erreichte Kinder Jugendliche junge Volljährige
§ 19 MUTTER/KIND	16	16
§ 34 HEIMERZIEHUNG (inkl. §42)	418	418
§ 35 INDIVIDUALPÄD. PROJEKTE	19	19
§ 35a EINGLIED. STATIONÄR	18	18
§ 33 VOLLZEITPFLEGE	370	370
§ 32 TAGESGRUPPE	80	80
§ 35a EINGLIED. TEILSTATIONÄR	28	28
§ 29 SOZIALE GRUPPENARBEIT	5	5
§ 30-35 NOSD II LEISTUNGEN	316	588
§ 30, 31 FLEXIBLE ERZIEHUNGSHILFE	253	454
§ 35 SONSTIGE HILFEN	12	12
§ 35a EINGLIED. AMBULANT	283	283
	1818	2291

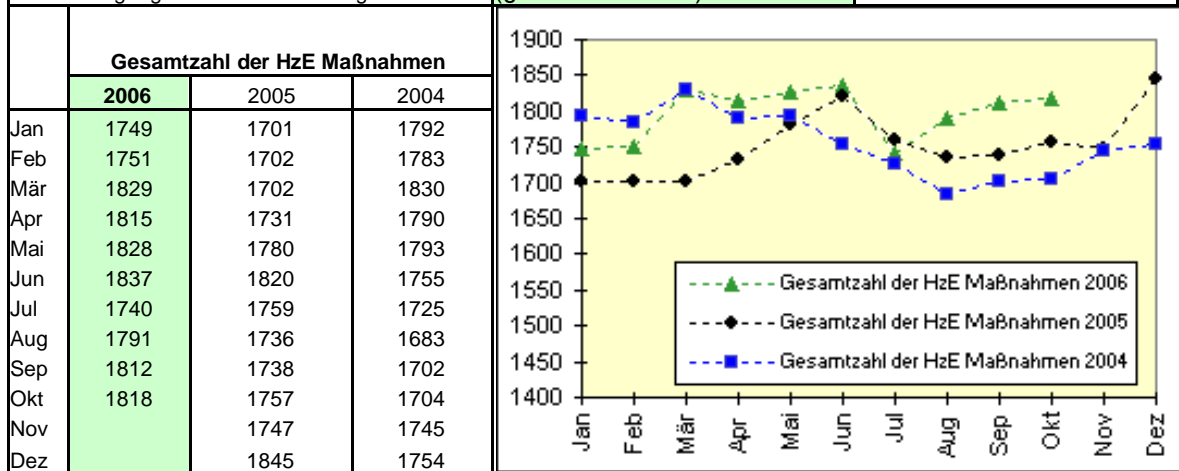
zuzüglich:

BSD-BETREUUNGEN OHNE HZE 1500

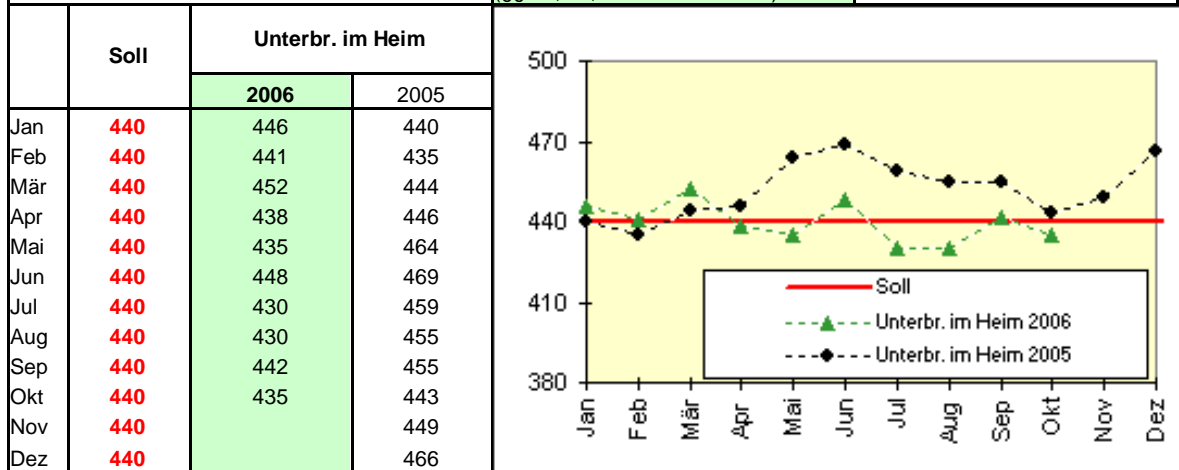
FÄLLE INSGESAMT 2318

b) Trenddiagramm/Stichtagsstatistik Oktober 2006 (Ressort 208)

Hauptziel: 1	Menschen in ihren individuellen und sozialen Entwicklungen fördern, Benachteiligungen abbauen und ausgleichen.	Messgröße: Gewährung von Hilfen nach dem KJHG (§ 27 ff. SGB VIII)	Maßeinheit: Zahl der Maßnahmen
--------------	--	---	--------------------------------

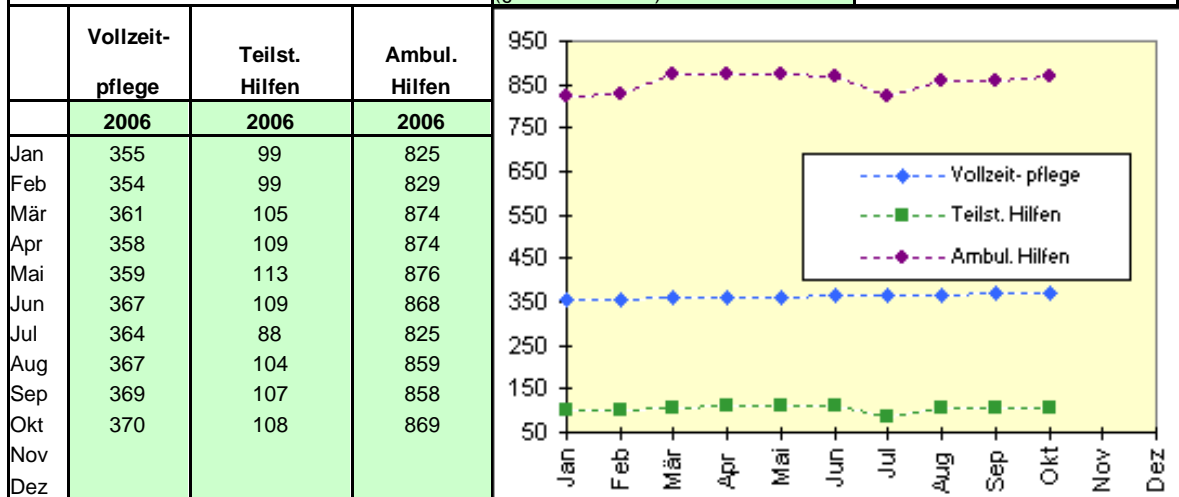


Hauptziel: 1	wie oben	Messgröße: Gewährung von Hilfen nach dem KJHG (§§ 19, 34, 35a stat. SGB VIII)	Maßeinheit: Zahl der Maßnahmen
--------------	----------	---	--------------------------------



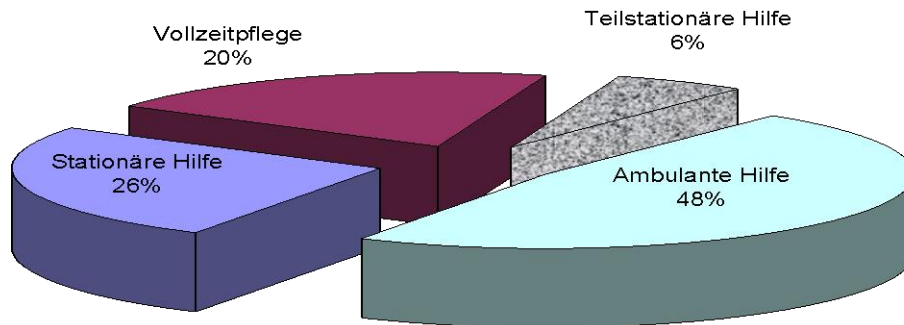
zuzüglich Individualpädagogische Maßnahmen: 19 und Inobhutnahmen: 17

Hauptziel: 1	wie oben	Messgröße: Gewährung von Hilfen nach dem KJHG (§ 27 ff. SGB VIII)	Maßeinheit: Zahl der Maßnahmen
--------------	----------	---	--------------------------------

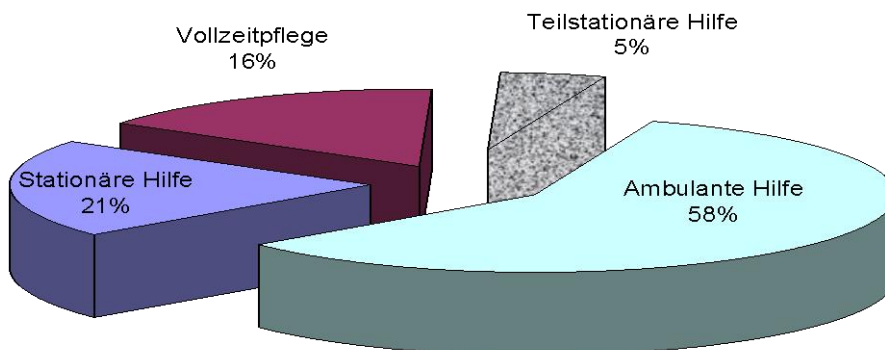


* inkl. Vollzeitpflege außerhalb Wuppertal, ohne Vollzeitpflege für andere Jugendämter

c) Die Hilfearten am 31.10.2006 im Verhältnis



Erreichte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige je Hilfeart



Frage 6

Welche Probleme und Gefährdungen (Lernstörungen, Verhaltensauffälligkeiten, Miss-handlungen, Missbrauch, Vernachlässigung u.a.) haben dazu geführt, dass das Jugendamt tätig wurde? Wie sieht ihre Verteilung in Bezug auf die Gesamtzahl der Fälle aus?

Problem- und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen bei Antragstellung von Hilfe zur Erziehung:

Zwischen Januar und Oktober 2006 führten 550 Fachgespräche im Jugendamt zu Neuentscheidungen in Bezug auf Leistungen von Hilfen zur Erziehung. Im Rahmen dieser Fachgespräche wurden Problem- und Lebenslagen der betroffenen Kinder und Jugendlichen evaluiert und statistisch festgehalten. Das Ergebnis dieser Abfrage ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Vorliegen von Problemlagen	Prozent der Fälle
Erziehungsschwäche Eltern/-teil	94,7%
Familienkonflikte	80,7%
Verhaltensauffälligkeiten und Folgeprobleme	71,6%
Entwicklungsverzögerungen	49,6%
Vernachlässigung/Ablehnung	38,5%
Arbeitslosigkeit der/des Eltern/-teil	35,5%
Finanzielle Probleme in der Familie	35,1%
Probleme im Bereich Arbeit und soziale Umwelt	29,1%
Kindesmisshandlung/Gewalterfahrung	26,5%
Krankheit/Tod/Ausfall Eltern/-teil	26,0%
Sucht Eltern/-teil	22,0%
Psychiatrisch relevant Eltern/-teil	21,1%
Delinquenz Kind/Jugendlicher	20,2%
(Verdacht) sex.Missbrauch	14,4%
Kein geeigneter Wohnraum	13,1%
Straffälligkeit der/des Eltern/-teil	11,8%

*Ergebnis der statistischen Befragung (BSD - Sozialarbeiter/innen) in 2006
Mehrfachnennungen waren zulässig*

Die Zahlen verdeutlichen, dass neben schwierigen wirtschaftlichen Lebenslagen die Situation der Kinder und Jugendlichen durch individuelle Problemlagen wie Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen gekennzeichnet ist, aber sehr stark auch durch die Erfahrung von Familienkonflikten, Gewalt oder Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und Ablehnung.

Fragen 7 und 8

Wie viele Eltern nehmen Hilfeangebote an und kooperieren?

Wie viele akzeptieren notwendige Maßnahmen nicht? Was geschieht dann? In wie vielen Fällen wurde zur Klärung das Familiengericht angerufen?

Aufgrund der Beratungskompetenz der Bezirkssozialdienste ist es möglich, dass die meisten Eltern die geeigneten Hilfen annehmen und in der Folgezeit kooperieren. In 132 Fällen war es im ersten Halbjahr 06 nicht möglich, die Eltern zu veranlassen, notwendige Hilfe zur Erziehung zu akzeptieren. In diesen Fällen wurde das Familiengericht angerufen.

Frage 9

Wie viele Kinder und Jugendliche werden dauerhaft in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht? Aus welchen Gründen?

Zur Klärung des Sachverhaltes wurden über 1.000 beendete Heimunterbringungen aus den Jahren 2001 bis 2005 auf der Grundlage von Hilfelaufzeiten und Entlassungsalter ausgewertet.

Dauerhafte Unterbringungen in einer Heimeinrichtung*)

Aufnahmealter	beendete Maßnahmen	davon dauerhafte Hilfen	Anteil
0 bis 14 Jahre	459	91	19,8%
14 bis über 18 Jahre	576	242	42,0%
	1035	333	32,2%

Etwa ein Drittel aller Heimunterbringungen besitzen eine dauerhafte Hilfperspektive. Mit zunehmendem Alter der Kinder und Jugendlichen in der Unterbringungssituation steigt der Anteil der Notwendigkeit einer Dauerunterbringung. Reintegrationsperspektiven in die Ursprungsfamilie nehmen ab.

*) keine Reintegrationsperspektive in die Ursprungsfamilie

Frage 10

Wie viele Kinder werden aufgrund von akuten Not- oder Krisensituationen kurzzeitig in einem Heim oder in einer Pflegestelle untergebracht?

Inobhutnahmen 2004 und 2005

2004	2005
568	602

Bei dieser Aufzählung sind alle Mehrfachaufnahmen, als auch die Aufnahme in der Notaufnahme von Kindern und Jugendlichen aus Wuppertal und anderen Städten mit aufgeführt.

Bis auf einen kleinen Anteil sind fast alle Kinder und Jugendlichen in der Jugendschutzstelle/ Kindernotaufnahme/ Bereitschaftspflegestellen oder bei Überbelegungen im Einzelfall in anderen Heimen untergebracht worden. Zum besseren Verständnis sind daher nachfolgend die Heimunterbringungen und Pflegestellenunterbringungen nach der Inobhutnahme mit aufgeführt worden.

Hilfen zur Erziehung nach der Inobhutnahme 2004 und 2005 im Vergleich

Hilfe zur Erziehung	2004	2005
Heim (§ 34 SGB VIII)	143	180
Pflegestelle (§ 33 SGB VIII)	23	38
Gesamt von	568	602

Frage 13

Wie sind ambulante familienunterstützende Hilfen gestaltet? Gibt es Richtwerte für die Zahl von Kontakten zwischen Betreuern und Betreuten, für die Häufigkeit und Dauer von Hausbesuchen? Nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob die Maßnahme erfolgreich ist?

Wie sind familienunterstützende Hilfen gestaltet?

Der BSD erarbeitet mit den Leistungsberechtigten ein Hilfeprofil, das auf die individuellen Bedürfnisse der Familienangehörigen bedarfsgenau zugeschnitten ist. Das Hilfeprofil umfasst die Einschätzung zu: z.B. Notwendigkeit der Hilfe zur Erziehung (H.z.E.), Ressourcen, Probleme, Gefährdungen, Vorstellungen zur Hilfe, sozialem Umfeld (Freunde, peer groups,

Schule, Kindergärten), berufliche Perspektiven, finanzielle Hintergründe, Genese der beschriebenen Probleme, bisherige professionelle und nicht professionelle Hilfen.

Das Hilfeprofil fließt in die „Sozialpädagogische Situationsanalyse“ ein. Die sozialpädagogische Situationsanalyse wird im Rahmen einer Hilfeplankonferenz (Fachgespräch) mit BSD-Experten und/oder Fachreferat Sozialarbeit erörtert und ein passendes Hilfeangebot erarbeitet. Die Sorgeberechtigten sind auch über das Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl der Hilfen beteiligt.

In der überwiegenden Zahl der Fälle wird die Hilfe von den Sorgeberechtigten aus einem dringenden Hilfebedarf beantragt. In anderen Fällen resultiert die Zusammenarbeit auf dem Hintergrund der dem Jugendamt bekannt gewordenen Defizite in Erziehung, Versorgung und Förderung der Kinder /Jugendlichen in der Familie oder durch gerichtliche Auflagen an die Familie.

Möglichkeiten der ambulanten Hilfen

Im Rahmen der ambulanten Hilfen ist es möglich, sehr differenziert und individuell auf die Probleme und Ressourcen der Leistungsberechtigten einzugehen. Hierzu werden Angebote der freien Träger und der Leistungsanbieter der Flexiblen Erziehungshilfe bereitgehalten.

Darüber hinaus gibt es ein ausreichendes Angebot von zusätzlich einzusetzenden familienpflegerischen Hilfen im Rahmen von HZE und unterschiedliche Gruppenangebote (soziale Gruppenarbeit, Elternschule).

Der fachliche Standard der Anbieter wird durch Leistungsvereinbarungen beschrieben und ist hierüber zu überprüfen.

Die ambulanten Hilfeanbieter sind durch ihr hohes Maß an Fachlichkeit in der Lage, sowohl mit den Leistungsberechtigten zu arbeiten, die freiwillig kooperieren als auch mit den Eltern, die sich einer Zusammenarbeit zu Beginn verweigerten. Dies umfasst auch umsichtige Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung.

Im Falle des Einsatzes ambulanter Hilfen bei bereits drohender Kindeswohlgefährdung wird der notwendige Schutz und das Wohl der Kinder kontrolliert. Über die Stärkung des Erziehungsvermögens der Sorgeberechtigten / Eltern soll langfristig eine ausreichende familiäre Erziehung gesichert werden. Hier ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit oft ein Konglomerat aus familiengerichtlichen Auflagen, Auflagen des Jugendamtes, erzwungener, halbfreiwilliger oder auch freiwilliger Mitarbeit aufgrund von selbstkritischer Reflexion.

Auch bauen hier die Leistungsberechtigten oft erst über die verlässliche und konsequente Beratung, Betreuung und Unterstützung Vertrauen zur Jugendhilfe auf und arbeiten zunehmend freiwillig mit.

Es kann aber auch eine (zeitweise) Fremdunterbringung der gefährdeten Kinder/ Jugendlichen aus der emotional belasteten und gefährdenden Familienatmosphäre notwendig werden. Die Reintegration kann dann erst nach weiterer sorgfältiger Klärung durch die Jugendhilfe erfolgen. Während der Fremdunterbringung wird mit den Eltern an ihrer Erziehungskompetenz gearbeitet. Die Kinder/ Jugendlichen erhalten im Rahmen der Fremdunterbringung die notwendige Förderung und Erziehung. Bei ausreichendem Erfolg der Hilfen wird die Reintegration umsichtig vorbereitet und begleitet.

Die Hilfen werden im Rahmen des Hilfeplanverfahrens überprüft, modifiziert und mit den Beteiligten neu ausgehandelt. Im Falle von Kindeswohlgefährdung werden die vereinbarten Kontrollkriterien so häufig wie fachlich angezeigt überprüft. Die Hilfeplanung findet daher so oft wie notwendig (mindestens aber 1 x, in der Regel 2x jährlich) statt. Wichtige weitere Kontaktpersonen der Familie und Institutionen können beteiligt werden.

Die Hilfeplanung wird durch einen Vorbericht des Hilfeanbieters an den BSD vorbereitet. Soweit es das Wohl der Kinder und Jugendlichen zulässt, wird dieser Bericht auch mit den Betroffenen abgestimmt.

Die Hilfeplanung greift die Wünsche, Ressourcen, Beratungsbedarfe, aber auch unabdingbar notwendigen Handlungsschritte bzgl. Sicherung des Kindeswohls auf. Es werden verschriftlichte Absprachen getroffen, die durch die Leistungserbringer mit den Leistungsberechtigten in verabredeten Schritten umgesetzt werden. Der weitere Ablauf muss immer wieder mit der Realität abgeglichen und modifiziert werden. Zwischen den Hilfeplangesprächen besteht ein enger Kontakt zwischen Leistungsanbieter und BSD. Die Häufigkeit der Kontakte ist abhängig vom Grad der Kindeswohlgefährdung. Der BSD hat regelmäßig Kontakt zur Familie und vergewissert sich vor Ort über die weitere Geeignetheit und Wirkung der Hilfe.

Gibt es Richtwerte für die Zahl von Kontakten zwischen Betreuern und Betreuten, für die Dauer und Häufigkeiten von Hausbesuchen?

Der Kontakt zwischen Anbieter und Leistungsempfänger richtet sich nach der Hilfeplanung. Zwischen ein- und dreistündigen Kontakten alle 2 Wochen bis hin zu täglichen, mehrstündigen Kontakten (überwiegend Hausbesuche) sind alle pädagogischen „settings“ möglich. Die Regel bewegt sich zwischen 6 und 14 Stunden pro Monat, die variabel einsetzbar sind.

Nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob die Maßnahme erfolgreich ist ?

Ambulante Hilfen laufen in der Regel 1,5 – 2 Jahre. Der Erfolg wird an der Erreichung der in der Hilfeplanung erarbeiteten Ziele gemessen. Im Abschlussbericht des Hilfeanbieters wird der Verlauf und der Erfolg der geleisteten Hilfe mit dem beratenen Bürger reflektiert. BSD, Anbieter, Eltern, Kinder, Jugendliche und weitere wichtige Beteiligte resümieren im Abschlusshilfeplan den Hilfeverlauf im Abgleich zu den genannten Zielen. Wenn Folgehilfen notwendig werden, fließen diese Erkenntnisse in die weitere Hilfeplanung ein.

In besonders gelagerten Einzelfällen wird ambulante Hilfe auch über lange Zeit geleistet. Der Erziehungsschwäche der Eltern soll hier kompensatorisch entgegengewirkt werden, damit eine befriedigende Erziehung, Versorgung, Förderung und Verselbständigung der Kinder/Jugendlichen auf Dauer ohne Jugendhilfe gelingt. Gleichzeitig soll versucht werden, dass Kindern/Jugendlichen der Abbruch der familiären Sozialisation mit den häufig schwer aufzufangenden Folgen erspart wird. Gleichzeitig wird die Entwicklung der Kinder über den Hilfeanbieter und den BSD beobachtet und notwendige Förderung veranlasst. Hier sind oft auch weitere Hilfen angezeigt.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung wird zwischen BSD und Hilfeanbieter nach verabredeten Kriterien im Rahmen des § 8 a SGB VIII korrespondiert, um kurzfristig geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der Verlauf der Hilfe wird ebenfalls im Abschlussbericht reflektiert. Für den weiteren Hilfeverlauf werden so die wertvollen Erkenntnisse über mögliche Anknüpfungspunkte gesichert.

Frage 14

Welche Rechte haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den von ihnen betreuten Familien? Dürfen sie die Familien unangemeldet kontrollieren? Dürfen sie gegen den Willen der Eltern die Wohnung betreten?

Die Inanspruchnahme von Beratung und Hilfen durch die Leistungsberechtigten erfolgt auf freiwilliger Basis. Außerhalb dringender Gefahr haben die MitarbeiterInnen keine Befugnisse für Eingriffe in Elternrechte gegen deren Willen. Sind zur Sicherung des Kindeswohls Ein-

griffe in Elternrecht erforderlich (z.B. Entzug der Elterlichen Sorge gem. § 1666 BGB zur Realisierung einer Unterbringung nach § 33 Vollzeitpflege), hat das Jugendamt das Gericht zu informieren. Bei dringender Gefahr ist eine Herausnahme und die Inobhutnahme gem. § 8 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 42 SGB VIII durch das Jugendamt möglich. Das Jugendamt ist dabei jedoch nicht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt (z.B. Aufbrechen der Wohnung, Gewaltanwendung). Hierzu ist nur die Polizei berechtigt. Daher ist in diesen Fällen eine Einbeziehung der Polizei erforderlich. Im Rahmen der Inobhutnahme hat das Jugendamt folgende Befugnisse: Wegnahme der/des Minderjährigen von den Eltern und Dritten, wenn eine dringende Gefahr besteht/ vorläufige Unterbringung und damit verbundene Aufenthaltsbestimmung/ Vornahme aller Rechtshandlungen, die zum Wohl des Kindes/der/des Jugendlichen notwendig sind, unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Personensorgeberechtigten.

Das Jugendamt hat keine Befugnis, gegen den Willen der Betroffenen deren Erscheinen beim Jugendamt zu erzwingen oder einen Hausbesuch durchzuführen. Ein Hausbesuch kann zwar auch unangemeldet erfolgen; gegen den Willen des Wohnungsinhabers darf die Wohnung jedoch nicht betreten werden (Art. 13 GG, Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung). Bei substantiierten Hinweisen auf eine akute Kindeswohlgefährdung, die ein sofortiges Handeln erforderlich macht, muss die Polizei informiert werden. Diese handelt dann in eigener Aufgabenstellung und hat zu entscheiden, ob ein gewaltsames Eindringen in die Wohnung zur Gefahrenabwehr angezeigt ist (vgl. Wiesner SGB VIII vor § 50 Rz. 46, § 44 Rz. 22).

Frage 15 und 16

Wer ist gerade an Tagen mit hohem Konfliktpotential wie an Wochenenden und an Feiertagen, aber auch nach Dienstschluss der Stadtverwaltung Wuppertal erreichbar und kann schnell und konkret die Kinder schützen? Reichen die vorhandenen Möglichkeiten für Notaufnahmen/Inobhutnahmen in Wuppertal aus?

Der erforderliche Schutz wird durch die Kindernotaufnahme, der Jugendschutzstelle und Bereitschaftspflegestellen sichergestellt. Ist es aus der Situation heraus erforderlich, wird die Polizei tätig.

Die Möglichkeiten für die Inobhutnahmen reichen aus. Ergänzende Informationen dazu sind im Bericht für den JHA vom 13.06.06 enthalten.

Frage 17

Wie beurteilt die Fachverwaltung die Anregung, verpflichtende Vorsorgeuntersuchungen für alle Kinder?

Vorsorgeuntersuchungen haben im Gesamtkontext keine zentrale Bedeutung. Auf Bundesratsebene wird derzeit über ein Modell diskutiert, wonach die Vorsorgeuntersuchungen verpflichtend sein sollen. Bei Nichtinanspruchnahme soll es keine Sanktionen geben, wohl aber eine Informationsweitergabe an das Jugendamt, um in eigener Fachkompetenz zu prüfen, welche Unterstützungs- und Hilfsangebote gemacht werden können. Diese Vorgehensweise wird von hier aus befürwortet.